

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs

Gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) werden nachstehende Richtlinien zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen der Familienhospizkarenz erlassen:

1. Zweck der Zuwendung

1. 1. Ziel der Zuwendungen gemäß § 38j FLAG ist es zu verhindern, dass Familien während der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz in eine finanzielle Notsituation geraten. Als Indikator dient das gewichtete, durchschnittliche Haushaltseinkommen wie im Punkt 4.1. beschrieben.
1. 2. Mit diesen Zuwendungen soll nach Möglichkeit das gewichtete, durchschnittliche Haushaltseinkommen auf den im Punkt 4.1. festgelegten Grenzwert angehoben werden.

2. Empfänger von Zuwendungen

Zuwendungen können gewährt werden an:

2. 1. Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen/ einer nahen Angehörigen oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß §§ 14a oder 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen.
2. 2. Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen/einer nahen Angehörigen oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.
2. 3. Personen, die wegen der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich gemäß § 32 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

3. 1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes infolge des Wegfalles des Einkommens unter 1.500 Euro pro Monat sinkt.

3. 2. Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen. Jedenfalls ist die Entscheidung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) über die Höhe des Pflegekarenzgeldes abzuwarten.
3. 3. Voraussetzung für eine Zuwendung ist grundsätzlich, dass der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin sowie die zu pflegende Person ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet haben und dass der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung im Bundesgebiet ausübt.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

4. 1. Die Höhe der Zuwendungen hängt vom Ausmaß der Unterschreitung des im Punkt 3.1. festgelegten Betrages ab und wird anhand der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = (1.500 Euro minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) mal Haushaltsfaktor minus gewährtes Pflegekarenzgeld, wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient aller Haushaltsnettoeinkommen (inklusive Unterhalts- und Transferleistungen) und dem Haushaltsfaktor errechnet. Von der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens ausgenommen sind Familienbeihilfe, Pflegegeld und Wohnbeihilfe.

Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person):

Person	Faktor
1. erwachsene Person	1
weitere erwachsene Personen und Kinder über 15 Jahre *)	0,8
Kinder bis 10 Jahre *)	0,4
Kinder zwischen 10 und 15 Jahre *)	0,6

*) vollendetes Lebensjahr bei Karenzbeginn beziehungsweise -verlängerung

4. 2. Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von 15 Euro pro Monat gewährt. Sollte die Familienhospizkarenz nicht mit dem Monatsersten beginnen, ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu aliquotieren. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Familienhospizkarenz werden Beträge unter 50 Euro nicht rückgefordert.
4. 3. Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt in monatlichen Raten durch Überweisung auf ein Girokonto.
4. 4. Erfolgt die Antragstellung beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Familienhospizkarenz, so gebührt die Zuwendung bereits ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch vor dem Ende der Familienhospizkarenz gestellt, gebührt die Zuwendung ab dem Tag der Antragstellung. Anträge, die nach dem Ende der Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

4. 5. Der Familienhospizkarenz-Härteausgleich steht während eines Auslandsaufenthaltes nicht zu. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann ein Nachsichtsansuchen unter Bekanntgabe des Grundes und Vorlage etwaiger Bestätigungen an das Bundeskanzleramt gestellt werden.

5. Ansuchen

5. 1. Ansuchen um Zuwendung können beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular unter Anschluss der Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie der Dienstgeberbestätigung über den gewährten Zeitraum eingebracht werden. Eine allfällige Verlängerung ist gesondert zu beantragen.
5. 2. Die Entscheidung über das Ansuchen auf Familienhospizkarenz-Härteausgleich wird vom Bundeskanzleramt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht gemäß § 38j Absatz 2 FLAG kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6. 1. Der Antragsteller /die Antragstellerin ist verpflichtet, das Bundeskanzleramt über jede Änderung der Voraussetzungen für den Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die den Verlust, eine Minderung oder das Ruhen des Anspruches begründet, sowie über Auslandsaufenthalte umgehend in Kenntnis zu setzen. Sollte sich durch diese Umstände ein Rückforderungsanspruch ergeben, so sind diesbezügliche Beträge über Aufforderung unverzüglich an das Bundeskanzleramt zu überweisen.
6. 2. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.
6. 3. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat zur Kenntnis zu nehmen, dass über den sich aus der Zuerkennung einer Geldzuwendung ergebenden Anspruch durch den Empfänger/die Empfängerin weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden kann.
6. 4. Das Bundeskanzleramt ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung jener Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Zuwendung erforderlich sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 idgF sowie Abfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger durchzuführen. Diese Abfragen betreffen alle relevanten Daten des Antragstellers/der Antragstellerin und den mit dem Antragsteller/der Antragstellerin im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

6. 5. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder von einer geeigneten Auskunftsperson erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der erhaltenen Leistung das Prüforgane entscheidet.
6. 6. Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Zuwendung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, den Antragsteller/die Antragstellerin auch bei seinem/ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7. Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem der Kundmachung der Richtlinien folgenden Tag in Kraft und sind auf Anträge anwendbar, die ab 1. September 2026 einlangen.